

Gemeinsame Stellungnahme der

**BAK e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft für Krebsberatungsstellen
DKG Deutsche Krebsgesellschaft e.V.
Die Landeskrebsgesellschaften
Stiftung Deutsche Krebshilfe**

zu den

Fördergrundsätzen

des GKV-Spitzenverbandes

für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V

gültig ab dem 01.09.2021

Präambel

Die Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes leiten sich ab aus dem Gesetzestext des § 65e SGB V der seinen Ursprung im fachlich zugrundeliegenden Papier „Empfehlungen für das Leistungsspektrum, die Qualitätskriterien und für Finanzierungsmodelle ambulanter Krebsberatungsstellen“ (2020), der AG KBS (Krebsberatungsstellen) des Nationalen Krebsplanes (NKP) hat.

Die Fördergrundsätze gehen jedoch nur auf einen Teil des Leistungsspektrums von Krebsberatungsstellen ein. Krebsberatungsstellen umfassen nach fachlicher Einschätzung jedoch ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot für an Krebs erkrankte Menschen und deren Angehörige.

Die Aufgaben von ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen sind im Empfehlungspapier des Nationalen Krebsplans auf den Seiten 12-14 (s.o.) ausführlich beschrieben.

Zu § 2 Voraussetzungen der Förderung:

Im §2 der Fördergrundsätze wird lediglich auf die psychosoziale Beratung im §65e SGB V abgehoben. Im Sinne einer einrichtungsbezogenen Förderung von „Krebsberatungsstellen“, wie es im §65e SGB V vorgesehen ist, wird insbesondere der dazu notwendige Aspekt der dort genannten Unterstützung in den Fördergrundsätzen nicht aufgegriffen.

Zu Abs. 1 Satz 2: Hier sollte die fachliche Qualifizierung von Psychologen und Sozialarbeitern hervorgehoben werden.

Zu Abs. 5: Hier ist zu berücksichtigen, dass das Trennungsgebot für Krankenhausbetreiber bisher sehr unspezifisch bleibt und sich lediglich auf räumliche und personelle Aspekte bezieht. Beratungsstellen, die von Kliniken getragen werden, müssen sicherstellen, dass sie im Arbeitsablauf klar strukturell und räumlich von stationären Diensten getrennt sind, dass das Angebot für alle potenziell Ratsuchenden in den Regionen zugänglich ist, und sie auch juristisch und buchhalterisch als eigene Einheit gelten.

Eine strukturelle, juristische und personelle Trennung von den Kliniken könnte z.B. erreicht werden, wenn die Kliniken zur Trägerschaft der Krebsberatungsstellen gemeinnützige Vereine gründen. Im Interesse einer flächendeckenden Versorgung müssen ambulante Krebsberatungsstellen in ländlichen Regionen (ggf. ergänzt durch digitale Angebote) ebenso gefördert werden wie eigenständige ambulante Krebsberatungsstellen in Ballungsgebieten.

Zu § 3 Anforderungen an ein bedarfsgerechtes und wirtschaftliches Leistungsangebot der ambulanten Krebsberatungsstellen

Zu Abs. 3: Das Herausheben einer regionalen Verteilung ist sehr zu begrüßen. Der dazu eingeführte Königsteiner Schlüssel ist ein wichtiger erster Schritt. Bei der weiteren Etablierung von Krebsberatungsstellen sollte bei sich andeutenden Fehlentwicklungen jedoch eine Erweiterung der Förderkriterien zur Absicherung dieses sehr wichtigen Aspektes der „allgemeinen Wohnortnähe“ aufgegriffen werden. Wie das Ziel einer flächendeckenden Versorgung erreicht werden kann, ist konzeptionell unter Einbeziehung der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Krebsberatungsstellen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen, des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundesländer auszuarbeiten.

Zu Abs 4: Förderfähig sollte das gesamte Leistungsspektrum sein, das im Empfehlungspapier des Nationalen Krebsplans genannt ist (S. 15-24). Auch spezielle Gruppenangebote sollten als wichtige zusätzliche Unterstützungsangebote förderfähig sein.

Die freie Festsetzung des Erwartungswertes von 1000 Beratungen je in Vollzeit tätiger Beratungsfachkraft ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die in die Vorbereitung der gesetzlichen Regelung des §65e SGB V eingegangenen fachlichen Expertisen gingen von 500-800 Beratungen pro Vollzeitkraft aus. Darüber hinaus sollte eine Erfassung der Leistungen einer Krebsberatungsstelle als Durchschnittswert pro Beratungs-VK Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsprüfung sein, da die nach diesen Fördergrundsätzen fachlich qualifizierten Berater keine Einzelleistungserbringer sind, sondern ihre Expertise in die Gesamtleistung der Beratungsstelle einbringen. Eine Auswertung der Anzahl der Kontakte im

Förderschwerpunktprogramm „Krebsberatungsstellen“ der Deutschen Krebshilfe hat gezeigt, dass durchschnittlich 640 Kontakte pro Berater-VK erreicht wurden unter Zugrundelegung von 200 Arbeitstagen pro Jahr. Dabei sind notwendige beratungsbezogene Tätigkeiten wie Dokumentation, Recherche, Bearbeitung von Antragstellungen mit berücksichtigt. Zusätzlich müssen für jede Beratungsfachkraft zeitliche Ressourcen für Supervision, Intervision, Fortbildung, Korrespondenz und z.B. Wegezeiten zu Außenstellen und Hausbesuchen etc. berücksichtigt werden.

Zu Abs 5: Sobald ein Gespräch (persönlich oder telefonisch)/ ein schriftlicher Kontakt mit einem zu Beratenden stattfindet, ist dies als Beratungskontakt zu bewerten. Auch ein Gespräch von 10 Minuten mit einem Berater kann eine hohe Beratungsleistung und eine hohe Expertise incl. Recherche und Dokumentation erfordern. Hier sind keine Kontakte gemeint, die durch die Assistenz im organisatorischen Bereich (z.B. Terminabsprachen) geführt werden. Persönliche Einzelberatungen haben eine Dauer von ca. 60 Minuten, Beratungen mit mehreren Personen 90 Minuten.

Zu Abs 6: Mindestzahlen pro Berater und nicht pro gesamter Beratungseinrichtung festzusetzen, ist nicht förderlich, da die Berater ja nach beruflicher Expertise (sozialpäd./psych./ ärztl.) schwerpunktmäßig verschiedene Inhalte abdecken sollen und der Beratungsbedarf des zu Beratenden inhaltlich variieren kann. Im Jahresdurchschnitt kann daher die überwiegende Anzahl der Beratungsgespräche mal in der Mehrzahl bei den psychologischen und mal bei den sozialen Beratern liegen. Daraus eine Kürzung der Förderung oder nur eine Teilförderung abzuleiten würde die Konstanz der Beratungsstelle gefährden.

Zu § 4 Sächliche und personelle Anforderungen an die Krebsberatungsstellen

Zu Abs. 3: Bei den räumlichen Voraussetzungen sollte die Vertraulichkeit aller Telefonate und Kontakte gewährleistet sein.

Zu Abs. 5: Die Qualifikationskriterien für Beratungsfachkräfte sollten im Hinblick auf eine hochwertige psychosoziale Versorgung in den Förderkriterien benannt werden. Bei Psychologen und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern ist ein Master-Abschluss bzw. Diplom erforderlich, in begründeten Situationen können Ausnahmen anerkannt werden. Die im Empfehlungspapier genannte "Befähigung zur psychosozialen Beratung" sollte nicht unberücksichtigt bleiben, sondern von den Trägern der Krebsberatungsstellen bei der Einstellung sorgfältig geprüft werden. Zu prüfen sind dabei Nachweise von Studieninhalten, erworbene Berufserfahrung aus anderen Bereichen der psychosozialen Beratung oder z.B. Belege für eine erfolgreich abgeschlossene Beratungsfort- oder -weiterbildung.

Zu Abs. 10: Hier sollte eine grundsätzliche Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass Leitungsaufgaben (Personalführung, Qualitätssicherung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) im Zusammenhang mit geförderten Krebsberatungsstellen mit einem Anteil von 20% der Personalkapazität (VK insgesamt) in die Förderung aufgenommen wird.

Zu §5 Förderung interdisziplinärer Teams

Zu Abs. 3: Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da dies bereits durch den Proporz der Berater 1/1/0,5 (Psych. oder Arzt/ Sozialpäd./ Assistenz) gesichert ist. Beratungsinterne Entscheidungen, wer wozu berät sollte der Leitung der Beratungsstelle obliegen.

Zu § 6 Qualitätssicherung und Dokumentation

Zu Abs. 3: hier sollte auch ein digitales Angebot dokumentiert werden können

Zu Abs. 12: Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da die GKV/PKV'en kein Recht für ein Marketing durch Förderung der Krebsberatungsstellen erwerben. (Dies haben sie für die Arztpraxen oder Kliniken auch nicht).

Zu § 7 Art und Umfang der Förderung

Zu Abs. 5: Die ausgewiesene Sachkostenpauschale von 10% entspricht nicht den in öffentlichen Bereichen üblichen Sätzen, die, orientiert am Bundesministerium für Finanzen (BMF), für vergleichbare Arbeitsplätze zwischen 20% und 30% liegen. Sachkostenpauschalen die beispielsweise im Innovationsfonds berechnet werden, belaufen sich auch 20-25%. Es wäre daher angebracht, hier eine Sachkostenpauschale von 20% aufzunehmen. Im Papier „Empfehlungen für das Leistungsspektrum, die Qualitätskriterien und für Finanzierungsmodelle ambulanter Krebsberatungsstellen“ (2020) werden anfallenden Infrastrukturkosten bei 30% angesetzt (S. 35)

Zu §8 Antrag und Verfahren

Zu Abs. 4: Änderung des 4. Punktes: Statt Anzahl der Beratungen pro Berater- Anzahl der Beratungen pro Beratungsstelle.

Zu § 10 Verwendungsnachweise

Zu Abs. 3: Hier muss sichergestellt werden, dass andere Zuwendungen (z.B. Erbschaften) und Spenden an die Beratungsstelle von Rückzahlungsforderungen ausgeschlossen sind.

Zu § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Zu Abs. 4: Hier sollte eine feste Frist zur Prüfung des Anpassungsbedarfs der Fördergrundsätze aufgenommen werden. Bei einer Überarbeitung der Kriterien sind die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Krebsberatungsstellen der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen regelhaft einzubeziehen (siehe Papier „Empfehlungen für das Leistungsspektrum, die Qualitätskriterien und für Finanzierungsmodelle ambulanter Krebsberatungsstellen“ (2020)).